

Öffentliche Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Eppstein

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eppstein wird in dieser Ausgabe der Eppsteiner Zeitung die Satzung über die Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Eppstein - Stellplatzsatzung - veröffentlicht.

Die abgedruckten Anlagen 2.1 bis 2.14 zu § 6 - Bodenrichtwertkarten - können bei Bedarf im Rathaus I, Bauamt, Hauptstraße 99, Eppstein-Vockenhausen, im Original eingesehen werden.

Satzung

Über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Eppstein - Stellplatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50, 87 Abs. 1 S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 19. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

(1) Für das Gebiet der Stadt Eppstein wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach (1) oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i. S. des (1) gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach (1) sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. Für 1 Personenkraftwagen oder
 - 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder
 - 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder
 - 1 Anhänger je 18 m²
2. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder
 - 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 m²
3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht je 100 m²
4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder
 - 1 Sattelkraftfahrzeug oder
 - 1 Gelenk Omnibus je 150 m²

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein.

(3) Für Fahrradabstellplätze wird folgende Größe bestimmt: je 1,2 m²

§ 3

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze (und Abstellplätze) bemißt sich nach dem durchschnittlich größten gleichzeitigen Bedarf.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 zu dieser Ortsatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortsatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

(5) Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige Versammlungsräume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen für entsprechende Versammlungsstätten mit in die Berechnung der Stellplatzzahl einzubeziehen.

§ 4

Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze (und Abstellplätze für Fahrräder)

(1) Stellplätze sind grundsätzlich mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen.

(2) Erforderlich ist eine Anlage mit Pflaster- und Verbundsteinen oder ähnlichem Material, wenn dies aus Gründen des Wasserschutzes, der Geländeeignung, des Ortsbildes, des Städtebaues oder aus bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichen Gründen im Einzelfall notwendig ist.

(3) Stellplätze sind durch geeignete orts- und landschaftstypische Bäumen, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Je 6 Stellplätze ist ein orts- und landschaftstypischer Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 m² freier Bodenfläche zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Der einzupflanzende Baum muß einen Stammumfang von mindestens 14 cm und eine Gesamthöhe von mindestens 2,50 m aufweisen.

(4) Je angefangene 50 m² Stellplatzfläche ist zusätzlich eine raumgliedernde Pflanzung aus orts- und landschaftstypischen Gehölzen zwischen den Stellplätzen vorzunehmen. Die raumgliedernde Pflanzung muß mindestens eine unbefestigte Bodenfläche mit einer lichten Breite von 50 cm und einer lichten Tiefe von 4,90 m erhalten.

(5) Böschungen sowie sonstige ebenerdige nicht für Stellplätze oder Stellplatzzufahrten benötigte Flächen an Stellplätzen sind gleichfalls als unbefestigte freie Bodenfläche anzulegen und mit orts- und landschaftstypischen Gewächsen zu bepflanzen.

§ 5

Ablösebetrag

(1) Für das Gebiet der Stadt Eppstein wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

(2) Für Stellplätze nach § 2 (1) und (3) der Satzung werden die Ablösungsbeträge wie folgt berechnet und festgelegt:

1. Für Stellplätze nach § 2 (1) Nr. 1 der Satzung Herstellungskosten DM 4.465,- ; zuzüglich Bodenwert gemäß § 5 (3) der Satzung
2. Für Stellplätze nach § 2 (1) Nr. 2 der Satzung Herstellungskosten DM 12.555,- ; zuzüglich Bodenwert gemäß § 5 (3) der Satzung
3. Für Stellplätze nach § 2 (1) Nr. 3 der Satzung Herstellungskosten DM 27.375,- ; zuzüglich Bodenwert gemäß § 5 (3) der Satzung
4. Für Stellplätze nach § 2 (1) Nr. 4 der Satzung Herstellungskosten DM 41.000,- ; zuzüglich Bodenwert gemäß § 5 (3) der Satzung
5. Für Fahrradabstellplätze nach § 2 (3) der Satzung Herstellungskosten DM 371,- ; zuzüglich Bodenwert gemäß § 5 (3) der Satzung.

Der Ablösungsbetrag beträgt 70% der Summe aus einer Addition nach Nr. 1-5.

(3) Der zur Ermittlung des Stellplatzablösungsbetrages notwendige Bodenwert wird wie folgt errechnet:

1. Der Bodenwert je Quadratmeter des Baugrundstückes, für welches eine Stellplatzablösung erfolgen soll, ergibt sich aus den Bodenrichtwertkarten (§ 6 dieser Satzung)
2. Der aus den Bodenrichtwertkarten gemäß 1. hervorgehende Bodenwert ist mit der in § 2 (1) bzw. (3) angegebenen Fläche zu multiplizieren.
3. Die mit der Multiplikation gemäß 2. errechnete Summe ist den betreffenden Herstellungskosten gemäß § 5 (2) der Satzung hinzuzurechnen.

§ 6

Bodenrichtwertkarten

Als Bodenrichtwertkarte gilt die Richtwertkarte des Main-Taunus-Kreises - Stand 31. Dezember 1993 - . Diese Karte ist als Anlage 2.1 bis 2.14 Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Eppstein, den 22. Mai 1995
Der Magistrat der Stadt Eppstein
gez. Reus, 1. Stadtrat

(DS)

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsource	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Nr.	Verkehrsource	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.0	Wohngebäude und Wohnungen in sonstigen Gebäuden			1.5	Schwestern-/Pfleger wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 3 Betten
1.1	Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen, Reihenhäuser, Doppelhaushälften	1,5 Stpl. je Wohnung		1.6	Arbeitnehmer/innen-Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jed. mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 3 Betten
1.2	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je Wohnung	1.7	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	1 Stpl. je 10 Betten
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stpl. je Wohnung	0,2 Stpl. je Wohnung	1.8	Wohnungen in sonstigen Gebäuden	1,5 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung		2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
				2.1	Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräume, z.B. mit Bestellpraxis	1 Stpl. je angefangene 15 m ² Nutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Nutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.

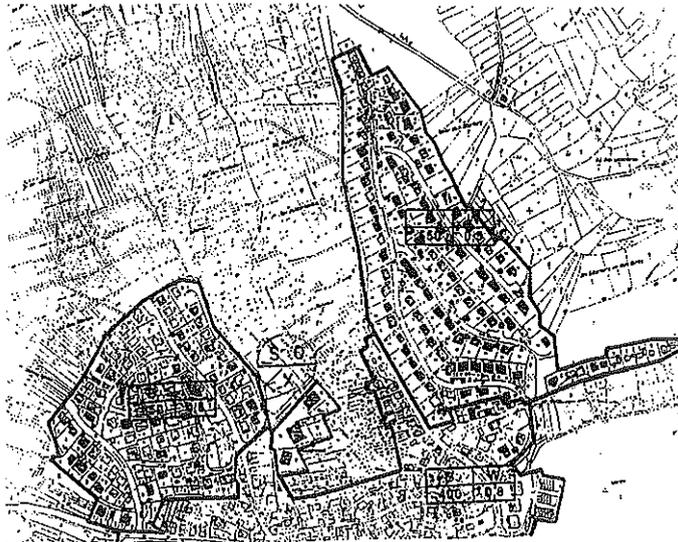
Fortsetzung der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. je angefangene 15 m ² Nutzfläche, jed. mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 15 m ² Nutzfläche, jed. mind. 3 Stpl.
3.0 Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Einzelhandels- und Handelsbetriebe	1 Stpl. je angefangene 20 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stpl.
3.2	Läden, Einzelhandels- und Handelsbetriebe mit überörtlichem Einzugsbereich	1 Stpl. je angefangene 15 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stpl. je Ladengeschäft	1 Stpl. je angefangene 100 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 4 Stpl.
3.3	Großflächige Einzelhandels- und Handelsbetriebe (§ 11 [3] BauNVO).	1 Stpl. je angefangene 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je angefangene 100 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 4 Stpl.
4.0 Versammlungsstätten und Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (Theater, Mehrzweckhalle usw.)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, jedoch mindestens 10 Stpl.
4.2	Versammlungsstätten mit ausschließlich örtl. Einzugsbereich, z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, jedoch mindestens 10 Stpl.
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5.0 Sportstätten			
5.1	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Spielfläche	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Spielfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
5.2	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Fläche 1 Stpl. je 10 Besuchersteh- oder -sitzplätze	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Spielfläche, jedoch mindestens 10 Stpl. zuzüglich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 Stpl. je Spielfeld jedoch mindestens 5 Stpl.
5.4	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld 1 Stpl. je 10 Besuchersteh- oder -sitzplätze	1 Stpl. je Spielfeld zzgl. 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.5	Kegel- und Bowlingbahnen	5 Stellplätze je Bahn	1 Stpl. je Bahn, jedoch mindestens 5 Stpl.
6.0 Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Cafés u. sonstige gewerbliche Einrichtungen mit Gasträumen mit Getränkeauschank bzw. Verzehr gegen Entgelt	bei Bewirtung mit Tischen und Stühlen 1 Stpl. je 8 m ² Nutzfl., bei Bewirtung an Stehtischen oder Theken 1 Stpl. je 3 m ² Nutzfl.	5 Stpl.
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten; Zuschlag für Restaurant nach 6.1	5 Stpl. und Zuschlag nach 6.1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7.0	Krankenanstalten		
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 Stpl. je 10 Betten, mindestens 5 Stpl.
7.2	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 3 Betten	wie 7.1
8.0 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je Unterrichtsraum	wie 8.2
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufs-/Berufsschulen	3 Stpl. je Unterrichtsraum	3 Stpl. je Unterrichtsraum, jedoch mindestens 10 Stpl.
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten usw.	2 Stpl. je Gruppe	1 Stpl. je Gruppe
9.0 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.
9.2	Lageräume, Lager-, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Waschanlagen	5 Stpl. je Anlage	
9.6	Fahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Kfz-Vermietungen	mind. 12 Stpl.; Bürofläche usw. sind gesondert zu berechnen	
10.0 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Stpl. je 5 Kleingärten, mindestens 5 Stpl.
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 200 m ² , mindestens 10 Stpl.	5 Stpl.
10.3	Spielhallen und ähnl. Unternehmen	1 Stpl. je 4 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.	3 Stpl.

Zu berücksichtigende Hinweise:
Zu Nummern 2.0 bis 10.3:
 Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist, sofern die vorausgegangene Tabelle nichts anderes festlegt, in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist bei gewerblichen Vorhaben die Zahl der Beschäftigten (1 Stpl. je Beschäftigten) und im übrigen der tatsächliche Bedarf zugrunde zu legen.
Zu Nummern 3.1 bis 3.3, 2.1 und 2.2
 Zugrunde zu legen sind alle dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen
Zu Nummern 4.1 und 4.2
 Neben Stellplätzen für Personenkraftwagen ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse nachzuweisen.
Zu Nummer 9.5
 Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 20 Kfz vorhanden sein.

Anlage 2.1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Eppstein vom 22. Mai 1995
 - Stadtteil Ehlhalten -



Anlage 2.2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Eppstein vom 22. Mai 1995
 - Stadtteil Eihhalten -

